KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 01.08.2013 Nr. 12

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
Bekanntmachung - Bundestagswahl am 22. September 2013; Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 232 Amberg	74
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2013	75
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2013	76
Einwohnerzahlen am 31.12.2012	78
Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Überschwemmungsgebiet an der Vils auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Rieden von Flusskilometer 16,790 bis Flusskilometer 24,060 und Kümmersbruck von Flusskilometer 29,730 bis Flusskilometer 38,330 vom 24.07.2013	79

Nachruf

Am 08.07.2013 verstarb

Frau Petra Schmidt

Wir trauern um eine verdiente Mitarbeiterin, die seit 2009 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Schulaufsicht beim Sonderpädagogischen Förderzentrum -Willmannschule- in Amberg tätig war.
Unsere besondere Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.
Wir danken Frau Schmidt für die geleisteten Dienste und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Landrat

Erich Findl
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung

Bundestagswahl am 22. September 2013

Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 232 Amberg

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 232 Amberg hat in öffentlicher Sitzung am 26. Juli 2013 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 232 Amberg

1. **Karl**, Alois, Abgeordneter des Deutschen Bundestages, Grimmstr. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf.
   geb. 1950 in Neumarkt
   Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

2. **Bachmann,** Brigitte, Speditionskauffrau, Hauptstraße 8, 92262 Birgland
   geb.1956 in Wuppertal
   Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

3. **Pöllath**, Moritz Johann Martin, Doktorand, Hans-Göth-Straße 12, 92237 Sulzbach-Rosenberg
   geb. 1982 in Neustadt a. d. Waldnaab
   Freie Demokratische Partei (FDP)

4. **Schmidt**, Stefan Rupert, Wiss. Angestellter, Gumpelzhaimerstraße 7 a, 93049 Regensburg
   geb. 1981 in Freystadt
   BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

5. **Berndt**, Wolfgang Herbert Josef, Sozialwirt (grad), Franz-Fischer-Straße 19, 92237 Sulzbach-Rosenberg
   geb. 1949 in Neuzirkendorf
   DIE LINKE (DIE LINKE)

6. **Klenhart,** Heidrich Torwald, Werbegrafiker, Am Anger 7, 92353 Postbauer-Heng
   geb. 1975 in Altdorf bei Nürnberg
   Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

7. **Peter**, Klaus Karl, Bauingenieur Baubiologe, Am Südhang 3, 92272 Freudenberg
   geb. 1964 in Amberg
   Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

8. **Körner**, Stefan Herbert, Selbständiger Softwareentwickler, Am Evangelienstein 7, 92318 Neumarkt i. d. OPf.
   geb.1968 in Stauf, jetzt Neumarkt i. d. OPf.
   Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

9. **Penkala**, Matthias Jan, Student Politikwissenschaft, Martinistraße 26, 92342 Freystadt
   geb. 1990 in Freystadt
   FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)

Reihenfolge noch nicht verbindlich i. S. von §30 Abs. 3 BWG!

Amberg, den 26.07.2013

BAYERN STADT AMBERG

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 232 Amberg

Dr. Mitko, Kreiswahlleiter

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 10 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	**323.300 €**
in den Ausgaben mit	**323.300 €**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	**56.350 €**
in den Ausgaben mit	**56.350 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Es wird keine **Betriebskostenumlage** erhoben.
(2) Es wird keine **Investitionsumlage** erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Hahnbach, den 18.07.2013
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.
Hans Kummert
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.07.2013, Az. 941.01-21, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe genehmigt (Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 67, 71 und 73 GO).

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.
Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hahnbach, den 18.07.2013
Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe
gez.
Hans Kummert
Verbandsvorsitzender

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Unteres Vilstal, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 256.359,00

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 112.918,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t (Umlagesoll) wird auf .....€ 177.752,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:
Markt Rieden mit 62,65 % = 111.361,63 €
Gemeinde Ensdorf mit 37,35 % = 66.390,37 €

(2) **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im V e r m ö g e n s h a u s h a l t (Umlagesoll) wird auf .....€ 16.838,00 festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist:
Markt Rieden mit 61,24 % = 10.311,59 €
Gemeinde Ensdorf mit 38,76 % = 6.526,41 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf .....€ 25.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Rieden, 10.06.2013
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Unteres Vilstal
gez.
Färber
(Verbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Rieden im Rathaus, Zimmer-Nr. 08, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 29.07.2013
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Unteres Vilstal
gez.
Färber
(Verbandsvorsitzender)

Einwohnerzahlen am 31.12.2012

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat das Verzeichnis der Gemeinden mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2012 übersandt:

Außerdem wird mitgeteilt, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2012 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 714) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2014 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

09371000	**Landkreis Amberg-Sulzbach**	**Oberpfalz**
Gemeinde		**Einwohner**
		insgesamt
09371111	Ammerthal	2 114
09371113	Auerbach i.d.OPf., St	8 861
09371116	Birgland	1 774
09371118	Ebermannsdorf	2 408
09371119	Edelsfeld	1 876
09371120	Ensdorf	2 194
09371140	Etzelwang	1 394
09371121	Freihung, M	2 595
09371122	Freudenberg	4 203
09371123	Gebenbach	900
09371126	Hahnbach, M	4 882
09371127	Hirschau, St	5 819
09371128	Hirschbach	1 231
09371129	Hohenburg, M	1 604
09371131	Illschwang	2 012
09371132	Kastl, M	2 410
09371135	Königstein, M	1 743
09371136	Kümmersbruck	9 838
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2 595
09371144	Poppenricht	3 331
09371146	Rieden, M	2 724
09371148	Schmidmühlen, M	2 353
09371150	Schnaittenbach, St	4 270
09371151	Sulzbach-Rosenberg, St	19 425
09371154	Ursensollen	3 639
09371156	Vilseck, St	5 926
09371157	Weigendorf	1 231
	zusammen	103 352

21/15.07.2013

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Überschwemmungsgebiet an der Vils auf dem Gemeindegebiet der Gemeinden Rieden von Flusskilometer 16,790 bis Flusskilometer 24,060 und Kümmersbruck von Flusskilometer 29,730 bis Flusskilometer 38,330 vom 24.07.2013

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl S. 2585) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130) folgende

Verordnung

§ 1
Allgemeines, Zweck

(1) In den Gemeinden Rieden und Kümmersbruck wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

§ 2
Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage 2.1-2.6) veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in den Gemeindekanzleien Rieden und Kümmersbruck niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.
(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3
Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4
Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5
Weitergehende Bestimmungen

Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VawS entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAwS ist nicht erforderlich.

§ 6
Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorhaben geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2009 GVBl S. 376) bleiben unberührt.

§ 7
Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Königlichen Bezirksamtes Amberg vom 06.06.1914 bezüglich der Gemeinden Kümmersbruck und Rieden außer Kraft.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, den 24.07.2013
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Anlage (6 Übersichtskarten)

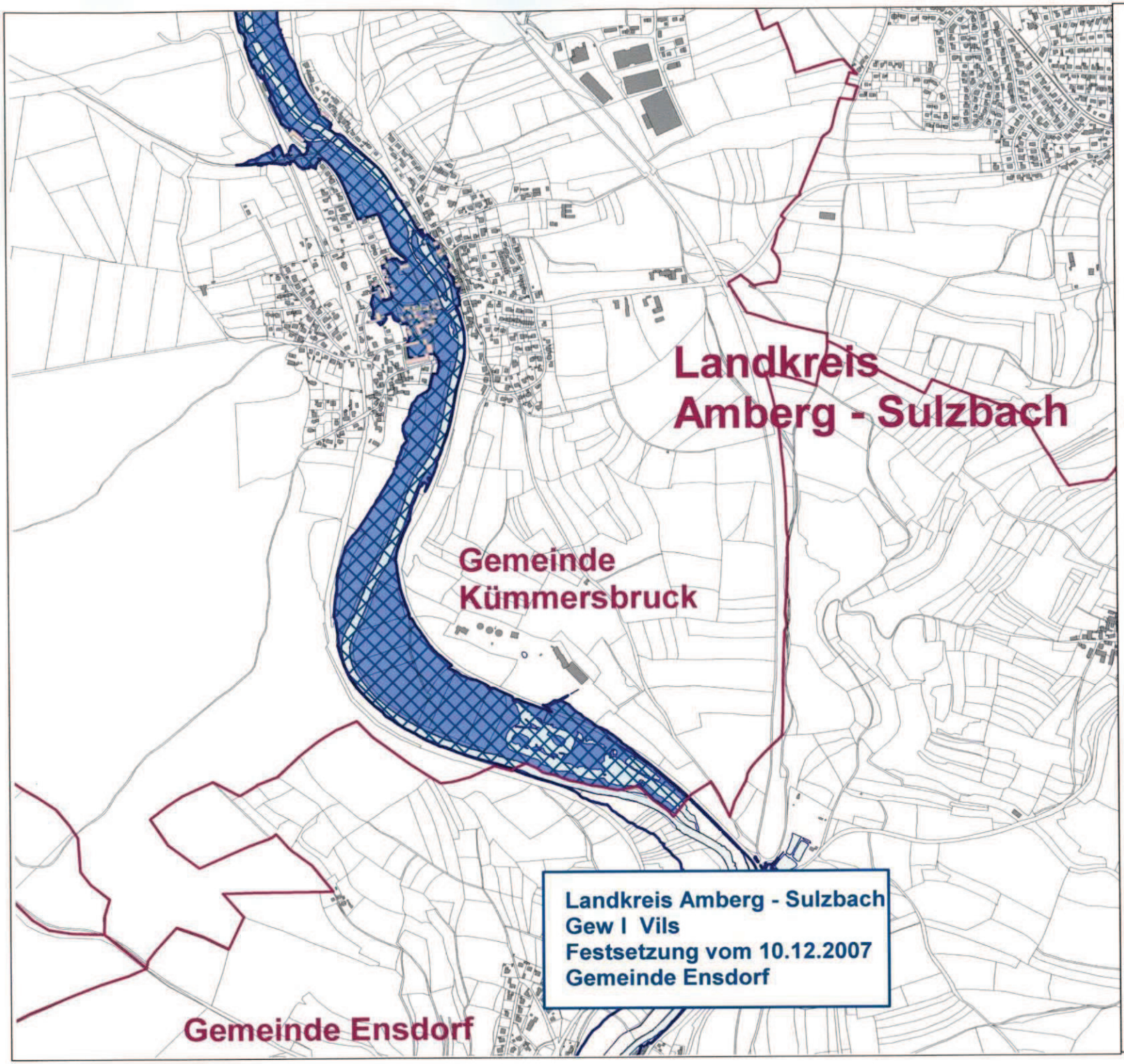

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Vils
Fluss-km 29,730 bis Fluss-km 38,330

Anlage 2.1 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg - Sulzbach
vom 24.07.2013
Az. 52 - 6451

Amberg, 24.07.2013
Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 1

- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:\n_Fests_vorl_Sich\Gew_I\Vils\Kuemmersbruck
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 25.03.2013
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay.LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben
Wasserwirtschaft Bayern

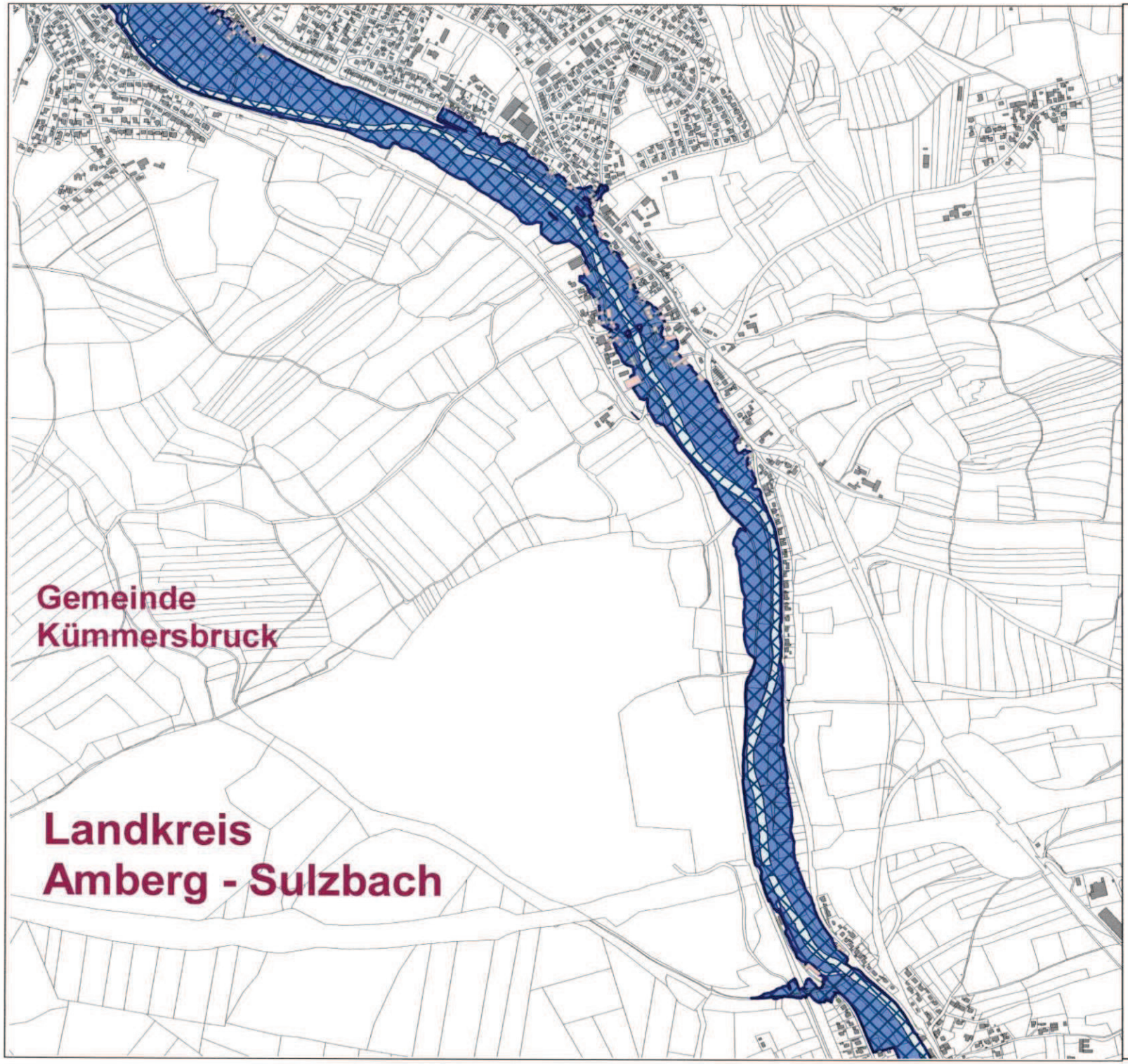

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Vils
Fluss-km 29,730 bis Fluss-km 38,330

Anlage 2.2 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg - Sulzbach
vom 24.07.2013
Az. 52 - 6451

Amberg, 24.07.2013
Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 2

- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:\n_Fests_vorl_Sich\Gew_I\Vils\Kuemmersbruck
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 25.03.2013
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay.LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben
Wasserwirtschaft Bayern

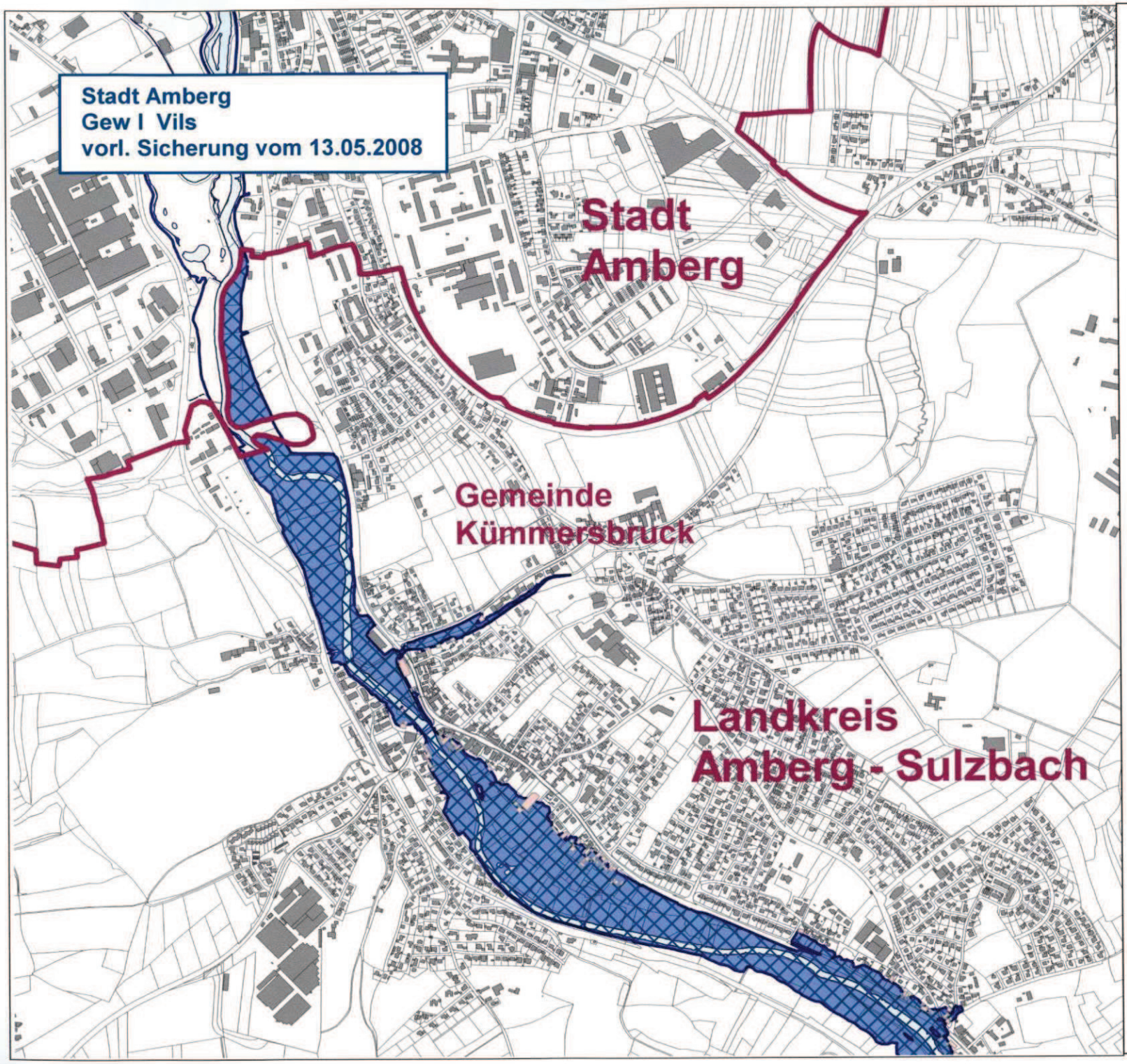

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Vils
Fluss-km 29,730 bis Fluss-km 38,330

Anlage 2.3 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom 24.07.2013
Az. 52 - 6451

Amberg, 24.07.2013

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 3

- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:\n_Fests_vorl_Sich\Gew_I\Vils\Kuemmersbruck
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 25.03.2013
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay.LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben
Wasserwirtschaft Bayern

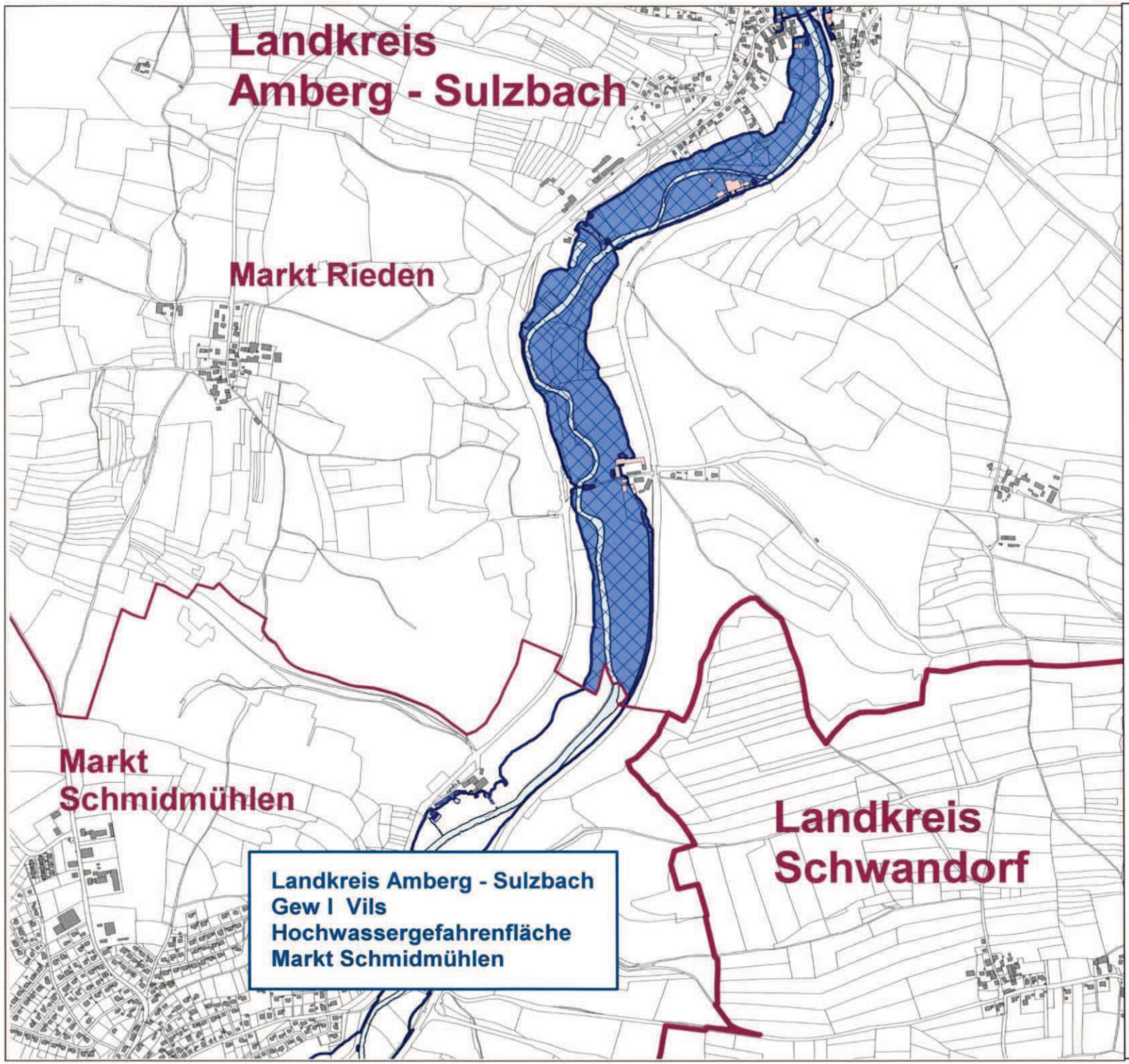

Landratsamt
Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Vils
Fluss-km 16,790 bis Fluss-km 24,060

Anlage 2.4 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom 24.07.2013
Az. 52 - 6451

Amberg, 24.07.2013

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 1

- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:\n_Fests_vorl_Sich\Gew_I\Vils\Rieden
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 25.03.2013
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay.LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben
Wasserwirtschaft Bayern

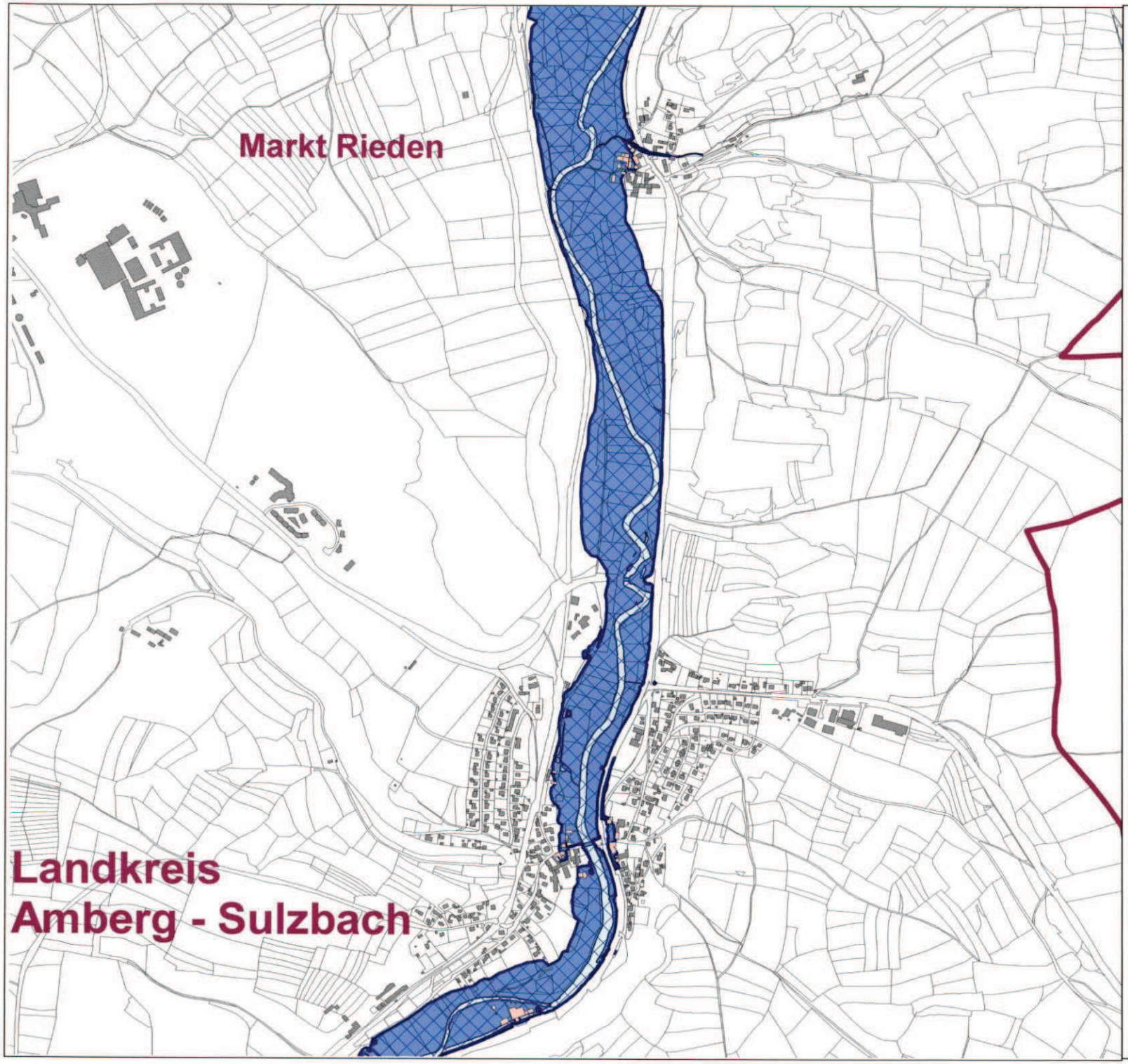

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Vils
Fluss-km 16,790 bis Fluss-km 24,060

Anlage 2.5 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Amberg - Sulzbach

vom 24.07.2013
Az. 52 - 6451

Amberg, 24.07.2013

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 2

- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:\n_Fests_vorl_Sich\Gew_I\Vils\Rieden
Bearbeiter : Naumann
Geprüft : Fröhlich P.
Stand : 25.03.2013
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay.LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben
Wasserwirtschaft Bayern

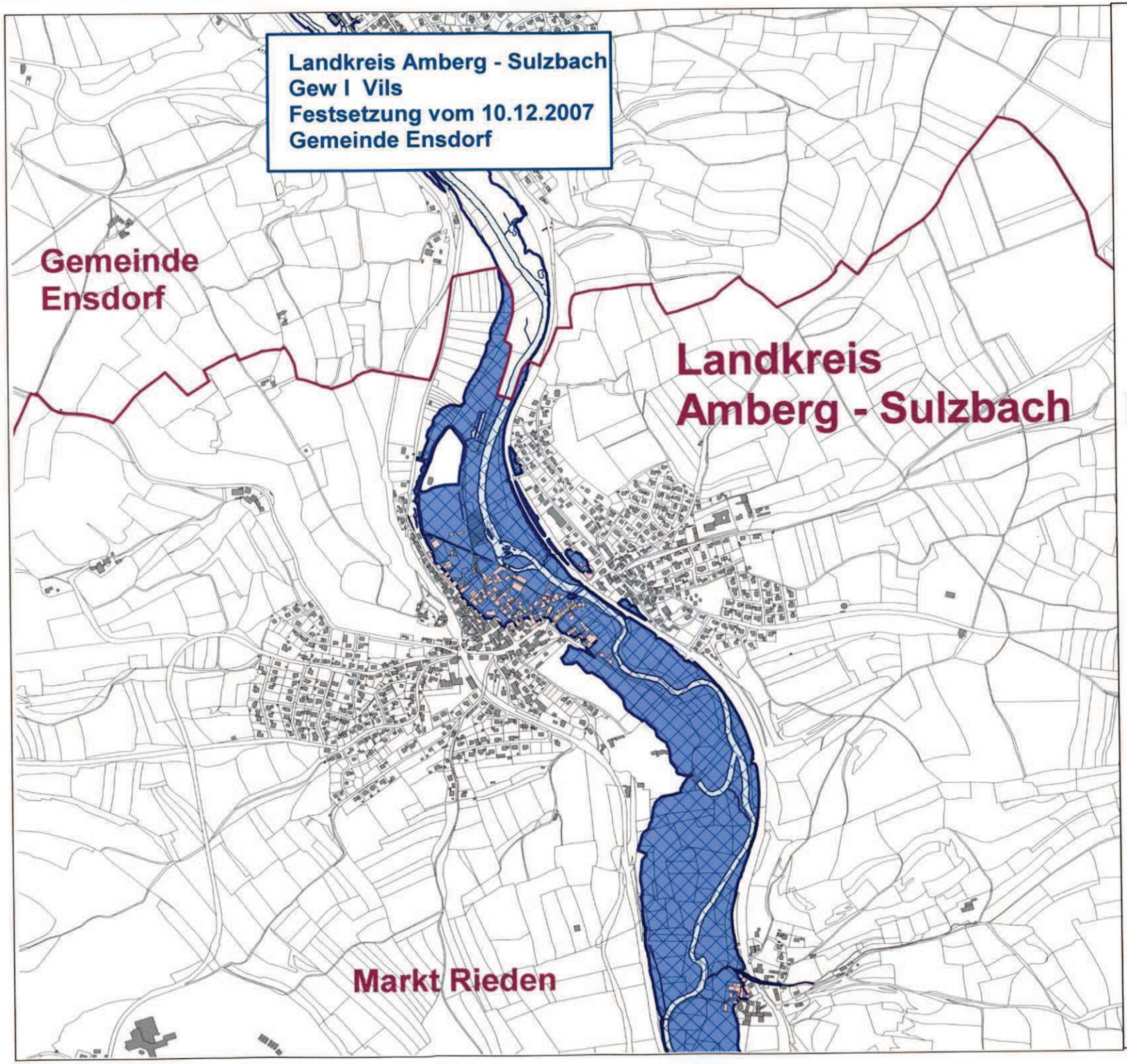

Landratsamt Amberg - Sulzbach

Übersichtslageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Vils
Fluss-km 16,790 bis Fluss-km 24,060

Anlage 2.6 zur Bekanntmachung des Landratsamtes Amberg - Sulzbach
vom 24.07.2013
Az. 52 - 6451
Amberg, 24.07.2013
Landratsamt Amberg - Sulzbach

Richard Reisinger, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 3

- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Festsetzung
- Überschwemmungsgebiet HQ 100 Vorläufige Sicherung
- Flurstücksgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen

N

Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller, BD

Q:\n_Fests_vorl_Sich\Gew_I\Vils\Rieden
Bearbeiter : Neumann
Geprüft : Frohlich P.
Stand : 25.03.2013
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay.LVA, Nr. 942/98.
http://www.bayern.de/vermessung
Gis-Was, Bay.LfW

Wasser ist Leben
Wasserwirtschaft Bayern